

SATZUNG
für die Freiwilligen Feuerwehren -Feuerwehrsatzung-
der Kreisstadt Bad Hersfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 14. Dezember 2006 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren -Feuerwehrsatzung- der Kreisstadt Bad Hersfeld beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld sind als öffentliche Feuerwehren rechtlich unselbständige städtische Einrichtungen. Sie führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Kernstadt
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Allmershausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Asbach
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Beiershausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Heenes
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Kathus
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Kohlhausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Petersberg
Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld-Stadtteil Sorga.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet. Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt der/dem Stadtbrandinspektor/in.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit Ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Gliederung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Feuerwehr-Musikabteilung.

§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Kreisstadt Bad Hersfeld tätig. Für die Aufnahme in den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst müssen die Voraussetzungen der §§ 10 HBKG, 21 HGO sowie der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sein.

(2) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(3) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Bad Hersfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen; Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Kreisstadt Bad Hersfeld sein.

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist, dass der Aufnahmewillige zuvor für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten als Hospitant am Feuerwehrdienst der Feuerwehr Bad Hersfeld regelmäßig teilgenommen hat. Dies gilt nicht, sofern der Aufnahmewillige bereits mindestens 6 Monate aktives Mitglied der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Hersfeld war.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Magistrat im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in auf die Hospitanzzeit ganz oder teilweise verzichten, oder diese um maximal 3 Monate verlängern.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/r Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/in vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag und den Verlängerungsantrag (§ 5 Abs. 1, Buchst. a, Alt. 2) entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem/r Stadtbrandinspektor/in. Der Magistrat kann die Entscheidung über den Aufnahmeantrag auch auf den/die Stadtbrandinspektor/in übertragen (§ 71 Abs. 1 Satz 3 HGO).

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehr-Dienstausweises sowie der Feuerwehr-Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte

Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt wird, endet die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist über den/die Wehführer/in dem/der Stadtbrandinspektor/in zuzuleiten.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei einer strafrechtlichen Verurteilung,
- sofern der Feuerwehrangehörige durch sein Verhalten dem Ansehen der Kreisstadt Bad Hersfeld und ihrer Einrichtungen schadet bzw. geschadet hat,
- sofern das Vertrauensverhältnis zur Feuerwehr empfindlich gestört ist,
- sofern gegenüber dem Feuerwehrangehörigen mehrfach ein schriftlicher Verweis im Sinne von § 8 ausgesprochen wurde,
- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen,
- sofern Gründe vorliegen, die eine Nichtaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr begründen würden.

Der Feuerwehrangehörige ist vor der Ausschlussentscheidung zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in und im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Feuerwehrangehörigen

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht zur Wahl des/r Stadtbrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreters/in, des/r Wehführers/in, des/r stellvertretenden Wehführers/in sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben gewissenhaft durchzuführen. Sie haben an Einsätzen und an angeordneten oder genehmigten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/r Stadtbrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/r Stadtbrandinspektor/in oder Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen

– im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden

– Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der/die Empfänger/in der Schadens- bzw. Verlustanzeige diese an den Magistrat weiterzuleiten; der/die Wehrführer/in über den/die Stadtbrandinspektor/in.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr

a) eine Ermahnung oder

b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird direkt und ausschließlich nur gegenüber den Dienstpflichtigen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilungen der unter § 1 genannten Feuerwehren führen den Namen „Alters- und Ehrenabteilung“ mit der jeweiligen Stadtteilbezeichnung.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze (§ 5 Abs. 1, Buchst. a), dau-

ernder Dienstunfähigkeit oder aus sonst wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat; er ist über den/die Wehrführer/in dem/der Stadtbrandinspektor/in zuzuleiten.
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(5) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der unter § 1 genannten Feuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit der jeweiligen Stadtteilbezeichnung. Sie werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in koordiniert. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren von dem/der Stadtbrandinspektor/in auf Vorschlag der Jugendabteilungen eingesetzt. Aus wichtigem Grund kann der/die Stadtbrandinspektor/in die Einsetzung vorzeitig beenden. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und wird geleitet von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, der/die auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr von dem/der Wehrführer/in für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt wird. Die Jugendfeuerwehren werden als selbständige Abteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung geführt. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr und durch den/die Wehrführer/in, die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bedienen.

§ 11 Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/innen, Stellvertreter/innen

(1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld ist der/die Stadtbrandinspektor/in.

(2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Erreicht der/die Gewählte vor Ablauf der Amtszeit die Altersgrenze (Abs. 7), so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung zum/r Ehrenbeamten/in auf Zeit (Abs. 5 Satz 1). Findet die Wahl vor dem Ende der Amtszeit der/des bisherigen Amtsinhabers/Amtsinhabers statt, kann die Ernennung erst mit deren/dessen Ausscheiden erfolgen.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld (§ 15) statt. Kommt binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nicht zustande, so hat der Magistrat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Stadtbrandinspektorin oder einen Stadtbrandinspektor oder eine Wehrführerin oder einen Wehrführer zu bestellen.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld angehört, persönlich geeignet ist und - soweit die Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat - die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Gewählt werden soll nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 58. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(5) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Kreisstadt Bad Hersfeld ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sowie zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der/Die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in hat den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Ihre/Seine Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Der/Die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Kreisstadt Bad Hersfeld ernannt.

(7) Mit Erreichen der Altersgrenze (§ 5 Abs. 1, Buchst. a) sind der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/e/ihre Stellvertreter/in durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/innen leiten die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Stadtteilwehr gewählt. Im übrigen gelten die Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Im übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in als Vorsitzendem/der, dem/der stellvertretenden Wehrführer/in, den Zug- bzw. Gruppenführern/innen, dem/der Schriftführer/in, einem/r Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung sowie dem/der Jugendfeuerwehrwart/in.

(3) Die Wahl des/der Schriftführers/in und des/der Vertreters/in der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung bzw. der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind Ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

(1) Der Wehrführerausschuss soll den/die Stadtbrandinspektor/in unterstützen und beraten. Er setzt sich zusammen aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, dem/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in, den Wehrführern/innen sowie deren Stellvertreter/innen, den Zugführern/innen sowie deren Stellvertreter/innen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Schriftführer/in und einem/er Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen als deren Vertreter/in. Der/Die Schriftführer/in wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen in der gemeinsamen Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/in findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem/r Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Kreisstadt Bad Hersfeld mitzuteilen. Gleichzeitig ist dies dem Magistrat schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim durchgeführt werden soll. § 16 bleibt unberührt.

(6) Aus dringenden Gründen, insbesondere wegen außerplanmäßigen Neuwahlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Es gelten hierfür die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Bad Hersfeld statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

(3) § 14 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. § 16 bleibt unberührt.

§ 16

Wahlen

(1) Die nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Kreisstadt Bad Hersfeld zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, sein/ihre Stellvertreter/in, die Wehrführer/innen, die stellvertretenden Wehrführer/innen, der/die Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung und der/die Schriftführer/in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung gilt entsprechend.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn aus den Reihen der Wahlberechtigten niemand widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreters/in, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt Bad Hersfeld wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer durch den jeweiligen Haushalt gegebenen Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren -Feuerwehrsatzung- der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 20.12.1999, veröffentlicht in der Hersfelder Zeitung am 23.12.1999, außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 15.12.2006

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD
HERSFELD

gez. Boehmer

Boehmer
Bürgermeister